Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau" in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABI. 2018 S. 1308)

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)	3
§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)	3
§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)	4
§ 4 Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)	4
§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)	5
§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)	5
§ 7 Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung	5
§ 8 Organe des Verbandes (§ 46 WVG)	6
§ 9 Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)	6
§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)	7
§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung	7
§ 14 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung	8
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)	8
§ 16 Wahl des Vorstandes	9
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	9
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 19 Sitzung des Vorstandes	10
§ 20 Beschließen im Vorstand	10
§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	10
§ 22 Geschäftsführer, Dienstkräfte	11
§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)	11
§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	11
§ 25 Haushaltsführung	12
§ 26 Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)	12
§ 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kredite	13
§ 28 Vorläufige Wirtschaftsführung	13
§ 29 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung	13
§ 30 Entlastung des Vorstandes	14
§ 31 Beiträge (§§ 28, 29 WVG)	14
§ 32 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten	14
§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses	15

§ 34 Erhebung der Beiträge und Mehrkosten, Säumniszuschlag	15
§ 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)	15
§ 36 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)	16
§ 37 Rechtsbehelfe	16
§ 38 Bekanntmachungen des Verbandes	16
§ 39 Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)	16
§ 40 Satzungsänderung	17
§ 41 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG)	17
§ 42 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)	17
§ 43 Sprachform	17
§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	18

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" und hat seinen Sitz in Vetschau / Spreewald OT Raddusch im Landkreis Oberspreewald Lausitz.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Verlegung Tranitz, ohne Spreegraben Kiekebusch von oberhalb der Mündung Tschugagraben bis oberhalb der Mündung der Wudritz
- des Burg-Lübbener Kanals (Gewässerkennzahl: 58262) von der Quelle bis oberhalb der Mündung der Malxe
- der Wudritz (Gewässerkennzahl: 58256) von oberhalb der Mündung des Hindenberg
 Klein Raddener Grenzgrabens bis zur Mündung in die Spree
- des Nordumfluters (Gewässerkennzahl: 5826) von der Ausleitung bis zum Pegel Schmogrow Wehr Nr. VI Unterpegel
- der Maixe (Gewässerkennzahl: 582622) vom Düker Nordumfluter bis oberhalb der Mündung des Nordfließes
- des A-Grabens Steinkirchen (Gewässerkennzahl: 582572) von der Quelle bis zum Düker Südpolder Wudritz
- des Mittelkanals (Gewässerkennzahl: 582622996)
- des Wehrkanals Nord (Gewässerkennzahl: 5826229934)

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
 - die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
 - 2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
 - 3. die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
 - 4. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,
 - 5. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG.
- (2) Der Verband kann, auch im Auftrag Dritter und außerhalb des eigenen Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben gegen Kostenerstattung ausführen, soweit durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind insbesondere:
 - 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
 - 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
 - 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - 4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 - 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 - 6. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 - 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
 - 8. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 - 9. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung insbesondere die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
 - 10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - 11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4 Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
 - 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
 - 3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige

- Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.
- (3) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 3 genannten Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Umfang des jeweiligen Unternehmens ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der nach § 3 BbgWG eingeteilten oberirdischen Gewässer im Verbandsgebiet. Es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer II. Ordnung, Anlagen und Grundstücke sind diese mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsschau in angemessenem Umfang zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schauführer zu unterzeichnenden Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7 Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungs-berechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 8 Organe des Verbandes (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und
- b) der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.
- (3) Bei den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 ist eine Vertretung durch Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Verbandsmitglieder dürfen sich gegenseitig vertreten, jedoch darf ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen sich durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Miteigentümer dürfen sich gegenseitig vertreten. Es ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen.
- (4) Scheidet ein Mitgliedsvertreter vorzeitig aus, so ist vom Mitglied unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

§ 10 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich § 9 Absatz 3 nicht zulässig.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages gemäß § 32 Absatz 1 und 2, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Kein Verbandsmitglied hat jedoch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Verbandsvorstehers als Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
- 4. Wahl des Schaubeauftragten,
- 5. Beschlussfassung über die für den Ersatz von Mehrkosten erforderlichen Veranlagungsregeln gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG,
- 6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- 8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Entschädigungsordnung) gemäß § 24 Absatz 2 dieser Satzung
- 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten.
- 10. Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 13. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Hierzu lädt der Verbandsvorsteher schriftlich die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden sowie Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe zu den Sitzungen einladen. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Zu einer Verbandsversammlung ist ebenfalls unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet unter Angabe der Beratungsgegenstände gegenüber dem Verbandsvorstand verlangt. Diese Sitzung muss mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlossen wird durch offene Abstimmung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, sowie alle rechtzeitig und vollständig (ordnungsgemäß) zu der Sitzung eingeladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist

- die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich t\u00e4tigen Mitgliedern; eines dieser Mitglieder ist Vorstandsvorsitzender (Verbandsvorsteher), ein weiteres Mitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Vorstandsmitglied kann jede nat\u00fcrliche, gesch\u00e4ftsf\u00e4hige Person sein.
- (2) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein namentlich genannter Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen, wobei das Vorschlagsrecht beim jeweiligen Vorstandsmitglied liegt. Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglied können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.
- (4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und verlängert sich gegebenenfalls bis zu seiner Neuwahl.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, ist spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen ist. Der Vorstand beschließt über oder erarbeitet insbesondere:

- a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgaben des Verbandes,
- b) die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG sowie von Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) die Bewirtschaftung von Rücklagen,
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung,
- h) die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen einladen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 22 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche, die ihm nach Absatz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung für den Einzelfall ausdrücklich zugeordnet sind. entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten Er Verbandsvorstandes gemäß § 18 sowie der Zustimmungsbedürftigkeit Rechtsgeschäften durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 41 insbesondere über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer gemäß Absatz 2 dazu ausdrücklich die Befugnis hat.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüberhinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes beziehungsweise der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe, der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, und sonstige ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz f\u00fcr ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten in einer Pauschale.

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 289 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 26 Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)

- (1) Eine Dienstanweisung des Vorstandes regelt Inhalt und Form des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes).
- (2) Der Verbandsvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu durch Beschluss auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Wirtschaftsplan enthält:
 - 1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr gegliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG).
 - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d) freiwillige Aufgaben,
 - 2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
 - 3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge
 - 4. Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklage(n)
 - 5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 - 6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen
- (5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.
- (7) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Nummer 6 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
 - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kredite

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn
 - 1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
 - 2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde.
 - 3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
 - 4. die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand. Im Wirtschaftsplan ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, festzulegen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28 Vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
 - Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
 - 2. Vorausleistungen nach § 35 erheben.
 - 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend § 26 Absatz 4 Nummer 1 getrennt darzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Der Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstand legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 31 Beiträge (§§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 32 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag). Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.
- (5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen. Die zum Stichtag vorliegenden Angaben sind vom Verband zur Veranlagung seiner Mitglieder für das Folgejahr zu Grunde zu legen. Die Angaben sollen, soweit möglich, den Stand 1. Juni des laufenden Haushaltsjahres haben, um den für die Verbandsgebietsbestimmung maßgeblichen Daten (§ 1 Absatz 3 Satz 9 GUVG) zu entsprechen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat und
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Erhebung der Beiträge und Mehrkosten, Säumniszuschlag

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes jährlich durch Beitragsbescheid. Die Flächenbeiträge gemäß § 32 Absatz 1 sind in zwei gleichen Raten zum 1. März und zum 1. September eines jeden Beitragsjahres zu zahlen.
- (2) Die Erhebung der Mehrkosten für Erschwerungen erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge und Mehrkosten ein.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages wird ein Säumniszuschlag erhoben. Er beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat gerechnet ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 32 in Höhe von maximal 50 Prozent des voraussichtlichen Beitrags. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 36 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 37 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes (Beitrags- und Leistungsbescheide) kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung in der Fassung des Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitrags- und den Leistungsbescheid gemäß § 32 Absatz 1 und 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Sie sind nach den in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegten Regelungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Urkunden genommen werden kann.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 39 Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung GUVAV).
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung und von Satzungsänderungen wird durch die Rechtaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 41 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen über 500 000 Euro,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 700.000 Euro.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

- (1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig 27. Juni 2011 (ABI. S. 1500), zuletzt geändert am 27. November 2014 Kraft.	•
Anlage:	
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Cala	nu" (zu § 4 Abs. 4)
Ausgefertigt:	
Vetschau / Spreewald, den 15.11.2018	
W. Suchner stellv. Vorstandsvorsitzender	H.Wenzel Verbandsmitglied

Anlage zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland

Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Landkreis Spree-Neiße

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargemeinschaft Groß Beuchow

Bertmaring, Marita

Bertmaring, Paul

Heger, Alfred

Kühnlein. Alexander

Kurth, Matthias

Kurth, Peter

Lynar, Rochus Graf zu

Magoltz & Vonau GbR

Miteigentumsgemeinschaft Bockum, Sybille und Goswin von

Miteigentumsgemeinschaft Tänzer, Bernd und Marlies

Rabe, Thomas, Dr.

Schilka, Christoph

Thiel, Andreas

Thiel, Eckhard

Thiel, Regina

Wehlan, Martin

Wehlan, Robert

Witt, Geertje

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Altdöbern*

Gemeinde Briesen*

Gemeinde Bronkow*

Gemeinde Burg*

Gemeinde Byhleguhre-Byhlen*

Gemeinde Dissen-Striesow*

Gemeinde Guhrow

Gemeinde Kolkwitz

Gemeinde Luckaitztal

Gemeinde Massen - Niederlausitz*

Gemeinde Neuhausen/Spree*

Gemeinde Neupetershain

Gemeinde Neu-Seeland*

Gemeinde Schmogrow-Fehrow*

Gemeinde Straupitz*

Gemeinde Werben

Stadt Calau*

Stadt Cottbus*

Stadt Drebkau*

Stadt Großräschen*

Stadt Luckau*

Stadt Lübben*

Stadt Lübbenau / Spreewald*

Stadt Spremberg*

Stadt Vetschau / Spreewald

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG)

Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)

^{*} gekennzeichnete Gemeinden sind Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden